

Zusätzliche Garantiebedingungen

der Solar Fabrik GmbH, Laufach für
folgende **Glas-Glas** Solarstrommodule:

- + Mono S4 Innovation Powerline N
- + Mono S4 Halfcut Innovation Powerline
- + Mono S4 Trend Powerline N
- + Mono S4 Halfcut Trend Powerline
- + Mono S4 Halfcut Trend White
- + Mono S4 Halfcut Trend Black
- + Mono S5 Installer Series
- + Mono S5 Halfcut Installer Series 315W
- + Mono S5 Triplecut Installer Series

Die Firma Solar Fabrik GmbH übernimmt als Herstellerin von Solarstrommodulen eine beschränkte Garantie im Rahmen der nachfolgenden Garantiebedingungen für alle oben genannten **Glas-Glas Module**. Diese Garantiebedingungen gelten daher nicht für Glas-Folien Module und Projektmodule. Ferner gelten die Garantiebedingungen nicht für Module der Qualitätsklasse „QK2“ und „QK3“.

1. Leistungsgarantie

Die Solar Fabrik GmbH garantiert im Verhältnis zum Anspruchsteller i. S. v. Ziff. 4.1 die Leistungsfähigkeit der von ihr hergestellten Solarstrommodule nachfolgender Maßgabe:

1.1

Die Solar Fabrik GmbH garantiert, dass die von ihr gelieferten Solarstrommodule während eines Zeitraumes von zwanzig (20) Jahren, beginnend ab Lieferung durch die Solar Fabrik GmbH an den Erstkäufer, mindestens 91 % der Mindestleistung (= Nennleistung lt. Datenblatt abzgl. Sortiergrenzen der Leistung lt. Datenblatt) erbringen:

während des	Mindestleistung
ersten (1.) Jahres ab Lieferung	99,00%
zweiten (2.) Jahres ab Lieferung	98,60%
dritten (3.) Jahres ab Lieferung	98,20%
vierten (4.) Jahres ab Lieferung	97,80%
fünften (5.) Jahres ab Lieferung	97,40%
sechsten (6.) Jahres ab Lieferung	97,00%
siebten (7.) Jahres ab Lieferung	96,60%
achten (8.) Jahres ab Lieferung	96,20%
neunten (9.) Jahres ab Lieferung	95,80%
zehnten (10.) Jahres ab Lieferung	95,40%
elften (11.) Jahres ab Lieferung	95,00%

zwölften (12.) Jahres ab Lieferung	94,60%
dreizehnten (13.) Jahres ab Lieferung	94,20%
vierzehnten (14.) Jahres ab Lieferung	93,80%
fünfzehnten (15.) Jahres ab Lieferung	93,40%
sechzehnten (16.) Jahres ab Lieferung	93,00%
siebzehnten (17.) Jahres ab Lieferung	92,60%
achtzehnten (18.) Jahres ab Lieferung	92,20%
neunzehnten (19.) Jahres ab Lieferung	91,80%
zwanzigsten (20.) Jahres ab Lieferung	91,40%

1.2

Die Solar Fabrik GmbH garantiert weiterhin, dass die von ihr gelieferten Solarstrommodule während eines Zeitraums von dreißig (30) Jahren, beginnend ab Lieferung durch die Solar Fabrik GmbH an den Erstkäufer, mindestens 87,40 % der Mindestleistung erbringen.

während des	Mindestleistung
einundzwanzigsten (21.) Jahres ab Lieferung	91,00%
zweiundzwanzigsten (22.) Jahres ab Lieferung	90,60%
dreiundzwanzigsten (23.) Jahres ab Lieferung	90,20%
vierundzwanzigsten (24.) Jahres ab Lieferung	89,80%
fünfundzwanzigsten (25.) Jahres ab Lieferung	89,40%
sechszwanzigsten (26.) Jahres ab Lieferung	89,00%
siebenundzwanzigsten (27.) Jahres ab Lieferung	88,60%
achtundzwanzigsten (28.) Jahres ab Lieferung	88,20%
neunundzwanzigsten (29.) Jahres ab Lieferung	87,80%
dreißigsten (30.) Jahres ab Lieferung	87,40%

1.3

Grundlage dieser Leistungsgarantie ist die unter Standardtestbedingungen von 1000 Watt/m² und einem Spektrum von AM 1,5 (= Air Mass) gemessenen Mindestleistung der Solarstrommodule bei 25°C Zelltemperatur, unter Berücksichtigung einer Messgenauigkeit von +/- 5%.

2. Produktgarantie

Die Solar Fabrik GmbH garantiert im Verhältnis zum Anspruchsteller i. S. v. Ziff. 4.1, dass die von ihr hergestellten Solarstrommodule während eines Zeitraumes von dreißig (30) Jahren, beginnend ab Lieferung durch die Solar Fabrik GmbH an den Erstkäufer, frei von Fehlern in Material und Verarbeitung sind, die die Funktion wesentlich beeinträchtigen. Ein die Funktion beeinträchtigender Fehler liegt z. B. in folgenden Fällen nicht vor: übliche Abnutzungs- und Verschleißerscheinungen, jegliche optischen Veränderungen, jegliche Veränderungen des



Laminats oder des Folienverbundes, solange das Solarstrommodul sicher betrieben werden kann, etc. Insbesondere garantiert diese Produkt-garantie kein bestimmtes Leistungsniveau, sondern die Leistung der Module wird nur, gesondert und abschließend gemäß den Bedingungen der Leistungsgarantie gemäß Ziff. 1 garantiert.

3. Garantieleistungen

3.1

Unterschreiten die von der Solar Fabrik GmbH gelieferten Solarstrommodule innerhalb der in den Ziff. 1.1 und 1.2 genannten Garantiefristen die jeweils dort genannten garantierten Mindestleistungen oder tritt während der gemäß Ziff. 2 genannten Garantiefrist ein dort geregelter Fehler in Material und/oder Verarbeitung auf, gewährt die Solar Fabrik GmbH nach ihrer Wahl alternativ folgende Garantieleistungen:

- a) die Bereitstellung von Solarstrommodulen zur Abholung bei der Solar Fabrik GmbH zum Austausch der betroffenen Module, die Reparatur oder die Erstattung des Kaufpreises der betroffenen Module oder
- b) die Bereitstellung zur Abholung bei der Solar Fabrik GmbH von zusätzlichen Solarstrommodulen zum Ausgleich der Leistungsunterschreitung im Fall der Leistungsgarantie gemäß Ziff. 1, oder
- c) die Vergütung des prozentualen Zeitwertanteils der Solarstrommodule im Fall der Leistungsgarantie gemäß Ziff. 1 (z. B. bei einer tatsächlichen Leistungsausbeute in Höhe von 70 % der im Datenblatt genannten Mindestleistung würden im Fall der Ziff. 1.1 20 % des Zeitwertes der betroffenen Module, die nicht die garantierte Mindestleistung erbringen, vergütet werden; der Zeitwert errechnet sich aus dem Kaufpreis oder niedrigerem Marktwert im Zeitpunkt der Garantieleistung und jeweils abzüglich Abschreibungen) oder im Fall der Produktgarantie gemäß Ziff. 2 die Vergütung des vollständigen Zeitwerts der Solarstrommodule, falls deren Funktion vollständig verhindert wird, oder die Vergütung eines anteiligen Zeitwerts der Solarstrommodule, falls deren Funktion teilweise wesentlich beeinträchtigt wird.

Sofern der ursprünglich gelieferte Modultyp nicht mehr serienmäßig hergestellt wird, werden im Fall der Ziffern 3.1 a) und 3.1 b) Ersatz- bzw. Zusatzmodule der jeweiligen aktuellen Standardtypen zur Verfügung gestellt. Weitergehende Ansprüche im Rahmen dieser Garantie, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen.

3.2

Insbesondere sind von der Garantie auch nicht umfasst die Kosten der Demontage von Solarstrommodulen, die Transportkosten für die Rücksendung der Solarstrommodule, Kosten für die Anlieferung und Installation reparierter oder ersetzter Solarstrommodule, Schadensersatzansprüche wegen Leistungsausfall oder Folgeschäden.

3.3

Ausgetauschte Komponenten oder Solarstrommodule gehen in das Eigentum der Solar Fabrik GmbH über.

3.4

Die in den Ziffern 1.1, 1.2 und Ziff. 2 geregelten Garantiefristen werden durch die Bereitstellung von Zusatz- oder Ersatzmodulen, durch die Reparatur oder durch Erstattung anteiligen Zeitwertes der betroffenen Module nicht verlängert oder neu in Lauf gesetzt.

4. Geltendmachung von Ansprüchen

4.1

Die in Ziff. 3.1 a) - b) bezeichneten Garantieleistungen können vom Erstkäufer zusätzlich zu den kaufvertraglichen Mängelansprüchen, die ihm gegen die Solar Fabrik GmbH zustehen, geltend gemacht werden. Ferner können statt dem Erstkäufer auch etwaige Zwischenhändler oder der Endkunde, denen keine kaufvertraglichen Mängelansprüche zustehen, diese Garantieleistungen jederzeit geltend machen. Diejenige Person, die die Garantieleistungen geltend macht, wird als „Anspruchsteller“ bezeichnet.

4.2

In jedem Fall können Garantieleistungen von einem Anspruchsteller nur unter Vorlage des Original-Lieferscheines oder der Originalrechnung (unter Angabe von Lieferdatum, Modultyp und Seriennummer) beansprucht werden. Zudem besteht ein Recht auf Beanspruchung der Garantieleistungen nur dann, wenn der Solar Fabrik GmbH von dem Anspruchsteller ein ausgefüllter Reklamationsbogen vorliegt. Voraussetzung ist weiterhin, dass der Anspruchsteller als Adressat auf dem Original-Lieferschein bzw. der Originalrechnung bezeichnet ist, die die Lieferung der Solarstrommodule (von der Solar Fabrik GmbH oder einem Zwischenhändler) an den Anspruchsteller dokumentieren.

4.3

Garantiefälle sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei (2) Monaten nach Eintritt eines in Ziff. 1 oder Ziff. 2 genannten Garantiefalles unter Vorlage der unter Ziffer. 4.2 aufgeführten Dokumente schriftlich anzuzeigen, nicht erkennbare Garantiefälle sind unverzüglich, spätestens innerhalb der gleichen Ausschlussfrist, nach deren Entdeckung anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Ausschlussfristen erlöschen alle Ansprüche aus diesen Garantiebedingungen.

4.4

Ohne schriftliche Aufforderung durch die Solar Fabrik GmbH angelieferte bemängelte Solarstrommodule werden nicht angenommen.

4.5

Bestehen begründete Zweifel an der von den Solarstrommodulen erbrachten Leistung gemäß Ziff. 1, so ist grundsätzlich der folgende Weg zu beschreiten:

4.5.1

Der Anspruchsteller hat zunächst auf seine Kosten eine Erstmessung der Module mittels eines Strahlungssensors / Messgerätes durchführen zu lassen. Dieser Strahlungssensor

bzw. dieses Messgerät muss eine Genauigkeit von 5 % im Messbereich von 100 - 1000 W/m² erfüllen. Die Messung hat dabei in Gruppen (Strings) zu erfolgen, und es muss mindestens eine Strahlungsintensität von 800 Watt pro Quadratmeter gegeben sein. Außerdem ist der Kabelquerschnitt der Modulverbindungskabel zu ermitteln und ein Foto der Module zum Zeitpunkt der Messung aufzunehmen. Bei der Messung ist eine Toleranz von bis zu 15 % zu berücksichtigen. Die Kosten der Erstmessung dürfen einen Betrag von max. 250,00 € nicht überschreiten. Dem Anspruchsteller wird empfohlen, die Messung von einem etablierten unabhängigen Institut durchführen zu lassen.

4.5.2

Ergibt die vom Anspruchsteller veranlasste Erstmessung, dass die Mindestleistung der Module offensichtlich nicht der garantierten Leistung entspricht, kann der Anspruchsteller die Solar Fabrik GmbH unter Vorlage des Messergebnisses, der Ermittlung des Kabelquerschnittes und des Fotos die in Ziffer. 3.1 a) - b) bezeichneten Garantierechte nach Wahl der Solar Fabrik GmbH geltend machen. Die Kosten der Erstmessung sind bei einem Garantiefall, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffern 4.5.3 bis 4.5.4, dann ebenfalls von der Solar Fabrik GmbH zu erstatten.

4.5.3

Sofern die Solar Fabrik GmbH begründete Zweifel an der Richtigkeit der Erstmessung hat, kann sie die fraglichen Module auf eigene Kosten selbst überprüfen oder durch ein unabhängiges Institut überprüfen lassen (Zweitmessung). Es ist ihr zum Zwecke der Zweitmessung ausdrücklich gestattet, die Module abzubauen und vorübergehend an einen anderen Ort zu verbringen. Stellt die Solar Fabrik GmbH bei der Überprüfung fest, dass ein Modul defekt ist oder der garantierten Leistung nicht entspricht, hat sie entsprechend Ziffer 3.1 dieser Garantiebedingungen zu verfahren. Zudem sind die Kosten der Erstmessung und eines eventuellen Ab- und Wiederaufbaus, soweit dieser zum Zweck der Zweitmessung erfolgt, von der Solar Fabrik GmbH zu tragen.

4.5.4

Sofern die Zweitmessung durch die Solar Fabrik GmbH oder durch von ihr beauftragte Institute ergibt, dass keine nach den Ziffern 1.1 und 1.2 beachtliche Minderung der Leistung vorliegt, hat sie dies dem Anspruchsteller schriftlich unter Darlegung der Ergebnisse mitzuteilen. Sollte der Anspruchsteller dennoch an seiner Auffassung festhalten, dass eine Minderleistung besteht, so werden sich die Solar Fabrik GmbH und der Anspruchsteller auf ein anderes unabhängiges Institut oder einen anderen unabhängigen Gutachter für die Durchführung einer erneuten Überprüfung (Drittmessung) einigen; sofern sich die Parteien nicht innerhalb von 4 Wochen einigen, wird der Gutachter von der IHK Unterfranken (Würzburg) verbindlich bestimmt. Diese Messung muss unter Standardtestbedingungen ausgeführt werden (25°C Zelltemperatur, Einstrahlung 1000 Watt pro m² und Spektrum AM 1,5). Das Ergebnis der Drittmessung ist dann sowohl für die Solar-Fabrik GmbH als auch für den Anspruchsteller verbindlich.

Kommt das Institut / der Gutachter im Rahmen der Drittmessung zu dem Ergebnis, dass keine nach den Ziffern 1.1 und 1.2 beachtliche Minderung der Leistung vorliegt, hat der Anspruchsteller die Kosten für die Beauftragung sämtlicher Messungen zu übernehmen. Kommt das Institut / der Gutachter zu dem Ergebnis, dass eine nach den Ziffern 1.1 und 1.2



beachtliche Leistungsminderung vorliegt, hat die Solar Fabrik GmbH entsprechend Ziffer 3.1 zu verfahren und die Kosten des Instituts / Gutachters sowie die Kosten der Erstmessung zu übernehmen.

4.5.5

Bestehen begründete Zweifel, dass die Solarstrommodule nicht frei von Fehlern in Material und Verarbeitung gemäß Ziff. 2 sind, so ist grundsätzlich der gemäß Ziff. 4.5.1 bis 4.5.4 beschriebene Weg unter entsprechender Anwendung dieser Regelungen zu beschreiten und eine entsprechende Begutachtung der Solarstrommodule vorzunehmen.

4.6

Ansprüche, die dem Anspruchsteller aufgrund anderer Rechtsgrundlagen gegen die Solar Fabrik GmbH zustehen, bleiben unberührt.

5. Garantieausschluss

5.1

Die vorstehenden Garantien werden nicht übernommen für Solarmodule der Qualitätsklasse „QK2“ und „QK3“, sowie für Sondermodule, Spezialanfertigungen und als gebraucht gekaufte Solarmodule. Diese Garantiebedingungen gelten ferner nicht für Glas-Folien Module und Projektmodule.

5.2

Die in Ziff. 3.1 a) - b) bezeichneten Garantieleistungen können nur dann gewährt werden, wenn die von der Solar Fabrik hergestellten Solarstrommodule nach den jeweilig geltenden Installations- und Montageanleitungen ordnungsgemäß eingesetzt und betrieben worden sind. Die Garantieleistungen werden ferner nur gewährt für Solarstrommodule, die nach wie vor an dem ursprünglichen Installationsort, d. h. an dem Ort, an dem sie erstmals installiert und in Betrieb genommen wurden, installiert sind und sich an diesem Ort seit ihrer Installation ohne zeitliche Unterbrechung befanden. Garantieleistungen können von der Solar Fabrik GmbH außerdem nur gewährt werden, soweit das Absinken der Leistungsausbeute, unter die in Ziff. 1.1 und 1.2 genannten Grenzen oder der Fehler in Material und Verarbeitung gemäß Ziff. 2 ausschließlich auf die von der Solar Fabrik GmbH hergestellten Solarstrommodule selbst zurückzuführen sind.

5.3

Die Garantien (d. h. die Leistungsgarantie gemäß Ziff. 1 und die Produktgarantie gemäß Ziff. 2) werden in folgenden Fällen nicht gewährt:

5.3.1

Bei einer nicht fachgerechten Lagerung, Transport, Installation, Verkabelung oder Wartung sowie bei unsachgemäßer/m Bedienung oder Betrieb der Solarstrommodule.

5.3.2

Bei Beschädigung der Solarstrommodule durch Missbrauch, nicht fachgerechten Veränderungen, Eingriffen oder Reparaturen der Solarstrommodule.



5.3.3

Wenn die Beschädigung der Solarstrommodule aufgrund von Systemkomponenten wie Wechselrichtern, Unterkonstruktion, Verbindungskabel o. ä. verursacht wurde.

5.3.4

Bei Beschädigungen durch äußere (z. B. mechanische) Einwirkungen. Da bei den verwendeten Gläsern Glasbruch regelmäßig nur durch mechanische Einflüsse entstehen kann, wird vermutet, dass etwaige Beschädigungen durch äußere Einwirkung verursacht wurden; ein Anspruch aus dieser Garantie besteht deshalb nur, soweit vom Anspruchsteller nachgewiesen wird, dass in diesem Fall ausnahmsweise keine äußere Einwirkung für den Glasbruch verantwortlich ist.

5.3.5

Wenn die Beschädigung oder die Leistungsminderung der Module verursacht wird durch Umwelteinwirkungen oder sonstige äußere Einwirkungen, insbesondere durch Ruß, salzhaltige Substanzen (z. B. Salzwasser), Ammoniak, sauren Regen, Rost, Ungeziefer, Überspannung, Magnetfelder, Blitzschlag, Überschwemmung, Brand, Leitungsdefekte, Orkane, Vulkanausbrüche, Hagel- oder Schneefälle, Schimmel, Kratzer, Flecken, Verfärbung oder mechanischer Abnutzung etc.

5.3.6

Bei Schäden durch Terrorismus, Aufstände oder andere von Menschen verursachte Katastrophen.

5.3.7

Bei Schäden durch Lärm oder Vibration.

5.3.8

Wenn Seriennummern und / oder Typenschilder der Solarstrommodule fehlen, Manipulationen ausgesetzt waren oder die Solarstrommodule aus sonstigen Gründen nicht eindeutig identifizierbar sind.

5.3.9

Wenn und soweit die Leistungsminderung, die Beeinträchtigung oder Beschädigung eines Solarstrommoduls aufgrund von Produktkomponenten verursacht wird, die unmittelbar oder mittelbar von außen an das Laminat und/oder den Rahmen des Solarstrommoduls angebracht werden, wie z. B. Bypass-Dioden, Anschlussdosen, Anschlusskabeln etc., oder wenn und soweit eine dieser Produktkomponenten beeinträchtigt oder beschädigt ist.

5.3.10

Wenn die Beeinträchtigung bei Benutzung der Solarstrommodule auf mobilen (nicht ortsfesten) Einheiten, wie z. B. Fahrzeugen und Schiffen, entstand.

5.3.11



Creating a Powerful Future

Wenn die Leistungsminderung eines Solarstrommoduls von Verfärbungen oder sonstigen Veränderungen des Glases verursacht wurde.

5.4

Die in dieser Garantieerklärung enthaltenen Garantieleistungen stellen die einzigen für die Solarstrommodule der Solar Fabrik GmbH eingeräumten bzw. versprochenen Garantieleistungen dar.

6. Übertragbarkeit der Garantie

Die vorliegende Garantie ist auf nachfolgende Eigentümer der Solarstrommodule übertragbar, sofern die Solarstrommodule an ihrem ursprünglichen Installationsort gemäß Ziff. 5.2 verbleiben.

7. Ansprechpartner

Ansprechpartner für alle Fragen und Ansprüche aus dieser Garantievereinbarung ist:

Solar Fabrik GmbH
Hermann-Niggemann-Str. 7-9
63846 Laufach / Germany
Telefon +49 (0)6093 20770-0
Telefax +49 (0)6093 20770-0
www.solar-fabrik.de

8. Schlussbestimmungen

8.1

Neben diesen Garantiebedingungen gelten im Übrigen die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Solar Fabrik GmbH. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8.2

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Garantiezusagen lässt die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt.

Version: 1.0

